

HAUSHALTSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART

für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

	2018 EUR	2019 EUR
1. Die Ergebnishaushalte werden festgesetzt mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.195.894.328	3.242.559.575
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-3.141.110.136	-3.206.566.724
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1, 1.2)	54.784.192	35.992.851
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	20.000.000	20.000.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	-10.500.000	-21.750.000
1.6 Sonderergebnis (Saldo 1.4, 1.5)	9.500.000	-1.750.000
1.7 Gesamtergebnis Summe 1.3 und 1.6)	64.284.192	34.242.851
2. Die Finanzhaushalte werden festgesetzt mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.143.387.699	3.190.284.277
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.927.746.517	-2.990.094.258
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo 2.1, 2.2)	215.641.183	200.190.019
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	62.807.067	57.864.150
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-398.140.219	-400.721.217
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4, 2.5)	-335.333.152	-342.857.067
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo 2.3, 2.6)	-119.691.969	-142.667.049
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (auf Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	6.824.000	6.824.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-3.400.000	-3.400.000
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8, 2.9)	-3.400.000	-3.400.000
2.11 Änderung Finanzierungsmittelbestand	-116.267.969	-139.243.049

Im Finanzierungsmittelbestand aus Vorjahren sowie aus Stiftungsgeldern stehen hierfür Eigenmittel zur Verfügung.

2018
EUR

2019
EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

247.193.400 140.535.100

Die bis Ende des Jahres nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 2018 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung. Dabei sind die Beträge, die für einen voraussichtlichen kassenmäßigen Mittelabfluss in 2019 veranschlagt waren, in Abzug zu bringen.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

200.000.000 200.000.000

§ 5 Hebesätze

Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** wurden in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2009, mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 520 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 520 v.H.

der Steuermessbeträge.

2. Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** nach dem Gewerbeertrag wurde in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2000, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf 420 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Stuttgart, den 15. Dezember 2017

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez,

Michael Föll
Erster Bürgermeister